

**BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/11/10 UND COM/AD/12/10**

(2010/C 265 A/06)

**Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?  
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?  
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!  
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!**

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten <sup>(1)</sup> der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

**COM/AD/11/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)  
COM/AD/12/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)  
im Bereich  
UMWELTWISSENSCHAFTEN**

**Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website [http://europa.eu/epso/apply/index\\_en.htm](http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm) veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.**

**Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.**

**INHALT**

- I. ALLGEMEINES**
- II. ART DER TÄTIGKEIT**
- III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**
- IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**
- V. ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**
- VI. RESERVELISTEN**
- VII. BEWERBUNG**
- ANHÄNGE**

**I. ALLGEMEINES**

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Umweltwissenschaften durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen, insbesondere am Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit in Ispra, Italien.

<sup>(1)</sup> Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

Bereich	Fachgebiete		Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		Institute/Standorte
			AD 6	AD 7	
Umweltwissenschaften	1	Umweltchemie und Umweltbiologie	8	2	IES, Ispra (IT)
	2	Umweltmodellierung	5	2	IES, Ispra (IT)
	3	Umweltrisikobewertung	10	2	IES, Ispra (IT)
	4	Wissenschaft der natürlichen Ressourcen	5	2	IES, Ispra (IT)
Hinweis	<p>Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— COM/AD/01/10 — Forschungsräte (AD 6) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften</li> <li>— COM/AD/02/10 — Forschungsräte (AD 7) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften</li> <li>— COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik</li> <li>— COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik</li> <li>— COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik</li> <li>— COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik</li> <li>— COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse</li> <li>— COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse</li> <li>— COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften</li> <li>— COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften</li> <li>— COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften</li> <li>— COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften</li> <li>— COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien</li> <li>— COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien.</li> </ul> <p>Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III) erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.</p>				

## II. ART DER TÄTIGKEIT

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

## III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

**Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung** müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

### 1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

- a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
- b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,
- d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

### 2. Besondere Zulassungsbedingungen

#### 2.1.

#### Bildungsvoraussetzungen:

Siehe Punkt 2 der Anhänge.

2.2.	<b>Berufserfahrung:</b> Siehe Punkt 3 der Anhänge.																								
2.3.	<b>Sprachkenntnisse:</b> Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.  <b>a) Sprache 1</b> Hauptsprache: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union <b>Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:</b> <table data-bbox="451 566 1337 831"> <tr> <td>BG (Bulgarisch)</td> <td>FI (Finnisch)</td> <td>NL (Niederländisch)</td> </tr> <tr> <td>CS (Tschechisch)</td> <td>FR (Französisch)</td> <td>PL (Polnisch)</td> </tr> <tr> <td>DA (Dänisch)</td> <td>GA (Irisch)</td> <td>PT (Portugiesisch)</td> </tr> <tr> <td>DE (Deutsch)</td> <td>HU (Ungarisch)</td> <td>RO (Rumänisch)</td> </tr> <tr> <td>EL (Griechisch)</td> <td>IT (Italienisch)</td> <td>SK (Slowakisch)</td> </tr> <tr> <td>EN (Englisch)</td> <td>LT (Litauisch)</td> <td>SL (Slowenisch)</td> </tr> <tr> <td>ES (Spanisch)</td> <td>LV (Lettisch)</td> <td>SV (Schwedisch)</td> </tr> <tr> <td>ET (Estnisch)</td> <td>MT (Maltesisch)</td> <td></td> </tr> </table> <b>und</b>  <b>b) Sprache 2</b> Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.	BG (Bulgarisch)	FI (Finnisch)	NL (Niederländisch)	CS (Tschechisch)	FR (Französisch)	PL (Polnisch)	DA (Dänisch)	GA (Irisch)	PT (Portugiesisch)	DE (Deutsch)	HU (Ungarisch)	RO (Rumänisch)	EL (Griechisch)	IT (Italienisch)	SK (Slowakisch)	EN (Englisch)	LT (Litauisch)	SL (Slowenisch)	ES (Spanisch)	LV (Lettisch)	SV (Schwedisch)	ET (Estnisch)	MT (Maltesisch)	
BG (Bulgarisch)	FI (Finnisch)	NL (Niederländisch)																							
CS (Tschechisch)	FR (Französisch)	PL (Polnisch)																							
DA (Dänisch)	GA (Irisch)	PT (Portugiesisch)																							
DE (Deutsch)	HU (Ungarisch)	RO (Rumänisch)																							
EL (Griechisch)	IT (Italienisch)	SK (Slowakisch)																							
EN (Englisch)	LT (Litauisch)	SL (Slowenisch)																							
ES (Spanisch)	LV (Lettisch)	SV (Schwedisch)																							
ET (Estnisch)	MT (Maltesisch)																								

#### IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

##### 1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

##### 2. Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

- Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.
- Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge <sup>(2)</sup> der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal <sup>(3)</sup> so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website ([www.eu-careers.eu](http://www.eu-careers.eu)) veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

<sup>(3)</sup> Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

### 3. Überprüfung der Angaben der Bewerber

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

## V. ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN

<b>1. Einladung zum Assessment-Center</b>	<p>Sie werden zum Assessment-Center eingeladen (*), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen</li> <li>und</li> <li>— bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).</li> </ul>
<b>2. Assessment-Center</b>	<p>Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen.</p> <p>Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten.</p> <p>Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst.</p> <p>Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (<a href="http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm">http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm</a>)):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sprachlogisches Denken,</li> <li>b) Zahlenverständnis,</li> <li>c) abstraktlogisches Denken.</li> </ol> <p>Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse und Problemlösung,</li> <li>Kommunikation,</li> <li>Qualitäts- und Ergebnisorientierung,</li> <li>Lernen und persönliche Entwicklung,</li> <li>Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit,</li> <li>Durchhaltevermögen,</li> <li>Teamfähigkeit,</li> <li>Führungsqualitäten.</li> </ul> <p>Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.</p> <p>Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet,</li> <li>e) Gruppenübung,</li> <li>f) strukturiertes Interview,</li> <li>g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.</li> </ol>

(\*) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

<b>Bei den Tests verwendete Sprachen</b>	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
<b>Bewertung</b>	<p><b>Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens</b></p> <p>a) Sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten, b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten, c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten.</p> <p>AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte. AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte.</p> <p>Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt.</p> <p><b>Fachkompetenzen</b></p> <p>Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet.</p> <p>Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte.</p> <p>Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet.</p> <p>Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte.</p> <p><b>Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet.</p> <p>Erforderliche Mindestpunktzahl:</p> <p>AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.</p>

## VI. RESERVELISTEN

<b>1. Aufnahme in die Reservelisten</b>	<p>Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste <sup>(5)</sup> (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen.</p> <p>Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.</p>
<b>2. Einstufung</b>	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
<b>3. Dienort</b>	<p>Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden.</p> <p>Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.</p>

<sup>(5)</sup> Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

## VII. BEWERBUNG

<b>1. Elektronische Anmeldung</b>	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. <b>Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr</b> Brüsseler Zeit
<b>2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen</b>	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

## ANHANG I

Fachgebiet 1: Umweltchemie und Umweltbiologie

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,
- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Laborarbeiten.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Biologie oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder  
iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
- b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,
- c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:
  - analytisch-chemische Analysen im Bereich des Verbleibs anthropogener Schadstoffe in der Umwelt und ihrer Expositionsbewertung;
  - Entwicklung von Probenahmestrategien und Screening-Technologien, Beurteilung der Bioverfügbarkeit;
  - Entwicklung molekularer Verfahren zur Untersuchung der Auswirkungen von Umweltstressoren auf Wasserorganismen auf Zell- und Molekülebene;
  - instrumentelle analytische Messungen (organische oder anorganische Spurenchemie), in Verbindung mit chemometrischen Verfahren zur Untersuchung organischer oder anorganischer Schadstoffe;
  - Anwendung molekularer Verfahren (wie Klonen, Zellkulturen) und genomischer Verfahren (DNA-Microarray, Primer-Design, RNA-Markierung, Echtzeit-PCR);
  - Anwendung von statistischen Methoden und Analyseinstrumenten für Datenverarbeitung und -management;
  - Entwicklung und praktische Anwendung von Konzepten für räumliche und zeitliche Repräsentativität.

## ANHANG II

Fachgebiet 2: Umweltmodellierung

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Entwicklung von Indikatoren,
- Folgenabschätzung.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in einer Umweltwissenschaft (Forstwissenschaft, Ökologie, Hydrologie, Verkehrswissenschaft, Agrarwissenschaft, Chemie der Atmosphäre, Meereswissenschaft) oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

*Forschungsrate der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsrate der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder  
iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
- b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,
- c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:
- Luftschadstoff- und Treibhausgasmodelle für Emissionen in den Bereichen Verkehr, Energiegewinnung, Landwirtschaft u. a. (lokal, regional und global);
  - Verkehrsmodelle und Analyse von Verkehrsdaten;
  - hydrologische, meteorologische oder klimatologische Modelle zu Überschwemmungen und Dürren für Prognosen und die Erstellung von Szenarios;
  - Modellierung von Forstressourcen im Rahmen von Klimaszenarios der Zukunft und/oder unter dem Einfluss von Bränden und anderen Störungen;



- 
- Ökosystemmodellierung zur Verbindung aquatischer und terrestrischer Ökosysteme im Hinblick auf das Ressourcenmanagement (einschließlich Störungs- und Zukunftsszenarien);
  - Modellierung und Evaluierung des derzeitigen Status europäischer Flüsse und Meere sowie der Weltmeere;
  - Entwicklung und Anwendung von Modellen (z. B. Atmosphären-, Klima-, Luftqualitäts-, Landnutzungs-, Verkehrs-, Hydrologie- und Ökosystemmodellen);
  - Überprüfung der Modellergebnisse anhand konkreter Fallstudien;
  - Aufbau und Management großer (regionaler, globaler) Datenbanken/Verzeichnisse;
  - Zusammenarbeit mit Wirtschaftsmodellierern im Hinblick auf integrierte Umweltprüfungen.
-

## ANHANG III

Fachgebiet 3: Umweltrisikobewertung

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Entwicklung von Indikatoren,
- Folgenabschätzung.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Geografie, Umweltingenieurwissenschaften/Umweltmanagement, Geowissenschaften, angewandten Wirtschaftswissenschaften oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder
- iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
- b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,
- c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:
- risikobasierte Entscheidungsfindungskonzepte und Umweltrisikobewertung unter unterschiedlichen regulatorischen Rahmenbedingungen;
  - Integration ökologischer und sozio-ökonomischer Interessen in Bereichen wie Landnutzung, Klimawandel, Hydrologie, Meteorologie und Makroökonomie;
  - Evaluierung ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Anfälligkeiten und Risiken aufgrund natürlicher Gefahren und Definition von Risikominderungs- (bzw. Anpassungs-)strategien;
  - Festlegung allgemeiner ökologischer Schwellenwerte auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen (europäisch, regional, lokal);
  - Anwendung von risikobasierten Entscheidungsfindungskonzepten und Risikobewertungsmethoden im Bereich Umwelt;
  - Anwendung von Entscheidungsanalysemethoden mit mehreren Kriterien, Unsicherheitsindizes und quantitativer Modellierung;
  - Anwendung sozioökonomischer Modellierungsverfahren in unterschiedlichem Maßstab.
-

## ANHANG IV

Fachgebiet 4: Wissenschaft der natürlichen Ressourcen

**1. Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

- Erstellung von Publikationen,
- Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,
- Entwicklung von Indikatoren,
- Folgenabschätzung,
- Laborarbeiten.

**2. Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Forstwissenschaft, Ökologie, Hydrologie, Bodenkunde, Agrarwissenschaft oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

*Forschungsrate der Besoldungsgruppe AD 6:*

- i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

*Forschungsrate der Besoldungsgruppe AD 7:*

- ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,  
oder
- iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

**3. Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

**4. Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

- a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,
- b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,
- c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:
  - Analyse von Forstressourcen sowie Ermittlung und Beobachtung von Störungen des Waldes und von ökologischen Störungen aufgrund von Bränden, Entwaldung, Naturkatastrophen oder Klimawandel;
  - Abschätzung der Folgen landwirtschaftlicher Praktiken auf die Umwelt und Analyse der Beziehungen zwischen Landwirtschaft, Umwelt und den Folgen verschiedener Klimawandelszenarios;
  - fortgeschrittene Techniken der digitalen Bodenkartierung und geostatistische Analyse von Bodendaten, einschließlich Bodenklassifizierung;
  - Analyse der Wasserzuteilung bei unterschiedlichen Zielen (Industrie, Landwirtschaft, Ökosysteme, menschlicher Verbrauch);

- 
- Analyse der Wege und Umwandlungen, die die Zufuhr von Wasser (und der darin gelösten/enthaltenen Stoffe bzw. Schadstoffe) in Süßwasser- und Küstenökosystemen bestimmen;
  - Entwicklung und Test aquatischer Bioindikatoren und Parameter für die Einschätzung des ökologischen Status von Küsten-, Übergangs- und Oberflächengewässern, als Beitrag zur Evaluierung der Biodiversität;
  - Management von Datenbanken, Informationssystemen und Klimawandel-, Energie-, Biodiversitäts- und Verkehrsmodellen;
  - Fernerkundung und GIS-Instrumente;
  - Umwelt-Labormessungen.
-